

I. Islam, Scharia und Recht: die Grundlagen

Dieses Buch befasst sich mit dem islamischen Recht. Es trägt nicht den Titel «Scharia». Aber ist das nicht deckungsgleich? Tatsächlich wird der Begriff «Scharia» nicht selten mit «islamisches Recht» übersetzt, was jedoch, wenn man das übliche Verständnis von «Recht» anlegt, verkürzt und falsch ist.

Was aber ist dann die Scharia (arab. der «gebahnte Weg»; vgl. Sure 45,18)? Aus der Sicht schriftorientierter Muslime stellt sie einen zentralen Bestandteil des Islam (arab. «Selbstunterwerfung unter Gott») dar. Diese Unterwerfung wird zumindest in der Theorie umfassend verstanden. Sie betrifft die religiöse Praxis (z. B. Ritualgebet, Pilgerfahrt etc.) sowie die Regelung menschlicher Beziehungen und ist sowohl auf das Diesseits wie auf das Jenseits ausgerichtet. Die vergleichsweise wenigen rechtlichen Vorschriften stellen nur einen kleinen Teil dar. Der Oberbegriff für beide Bereiche ist «Scharia».

Viele Nichtmuslime, aber auch manche Muslime beschränken hingegen die Scharia auf die rechtlichen Normen des Familien- und Erbrechts, des drakonischen koranischen Strafrechts und des (sehr unpräzisen) Staatsorganisationsrechts einschließlich der Regelungen, welche die religiösen Minderheiten betreffen. Hier öffnen sich in der Tat Konfliktfelder zwischen traditionellen muslimischen Interpretationen und den Menschenrechten. In der Debatte ist also präzise danach zu unterscheiden, welchem Verständnis man folgt.

Während der engere Begriff von Scharia tatsächlich nur bestimmte (bei weitem nicht alle!) Bereiche des islamischen *Rechts* erfasst, greift der von den Gelehrten in der Regel angelegte weite Begriff deutlich über das Recht hinaus. Er beinhaltet im Grunde das gesamte System der islamischen Normenlehre einschließlich der Methoden für deren Auffindung und Interpretation. Diese Normen können rechtlichen oder aber religiösen

Charakter haben und werden seit dem 8. Jahrhundert in den Werken des sogenannten Fiqh (oft als «Jurisprudenz» übersetzt) behandelt. Der große nordafrikanische Gelehrte Ibn Chaldun (1332–1406) definiert den Fiqh in seinem monumentalen Werk *al-Muqaddima* («Vorwort») folgendermaßen:

«Der Fiqh ist die Kenntnis der Bestimmungen Gottes des Erhabenen zur Einordnung der Handlungen derjenigen, die diesen Bestimmungen jeweils unterworfen sind, als geboten, verboten, empfohlen, missbilligt und schlicht erlaubt, die aus dem Koran, der Sunna und dem, was der Gesetzgeber (Gott) als weitere Quellen und Instrumente zu ihrer Erkenntnis bereitgestellt hat, entnommen werden, und wenn die Bestimmungen durch diese Quellen und Auslegungsinstrumente herausgefunden werden, so nennt man sie Fiqh.»

Nach Ibn Chaldun herrschte im Hinblick auf diese Erkenntnisvorgänge seit der Frühzeit des Islam Uneinigkeit. Diese Uneinigkeit bezeichnet er als geradezu unvermeidlich, sowohl aus Gründen sprachlicher Mehrdeutigkeit als auch wegen unterschiedlicher Überlieferungen und Methoden der Verifizierung von Normen. Die strukturelle Unsicherheit stellt also notwendigerweise menschliche Erkenntnisprozesse in den Mittelpunkt der Materie. Damit wird der Anspruch, es handele sich um gottgegebenes Recht, weitestgehend relativiert. Der Umgang mit der islamischen Normenlehre im Diesseits ist jedenfalls ausschließlich ein Produkt menschlicher Tätigkeit. Das entspricht auch der Auffassung neuzeitlicher muslimischer Gelehrter.

Die wesentliche Unterscheidung zwischen Religion und Recht liegt *nicht* im Anspruch auf Verbindlichkeit: Sowohl religiöse als auch rechtliche Normen beanspruchen solche Verbindlichkeit. Maßgebliche Unterschiede finden sich vielmehr in der Zielrichtung der Verbindlichkeit und der irdischen Durchsetzung von Normen. Religiöse Normen wie die sogenannten fünf Säulen des Islam (Bekenntnis zum einen Gott und seinem Gesandten Muhammad; tägliche Ritualgebete; Almosengabe; Fasten im Monat Ramadan; Pilgerfahrt nach Mekka im vorgesehenen Monat) betreffen das Verhältnis zwischen Mensch und Gott. Wer sie verletzt, begeht eine Sünde. Rechtsnormen hingegen re-

geln das Verhältnis zwischen Menschen sowie zwischen Mensch und Staat im Diesseits. Wer sie nicht einhält, wird mit diesseitigen Sanktionen belegt.

Diese Unterscheidung ist auch in den Fiqh-Werken angelegt, die in voneinander getrennten Kapiteln «gottesdienstliche Handlungen» (Ibadat) einerseits und «zwischenmenschliche Beziehungen» (Mu'amalat) andererseits behandeln. Auch die normativen Bewertungen sind unterschiedlich: Was aus religiöser Sicht verboten (haram, daher der «Harem» als Bereich von Zutrittsverboten) ist, kann dennoch rechtlich gültig sein. So besteht unter den klassischen Gelehrten weitgehend Einigkeit darüber, dass Kaufgeschäfte zur Hauptgebetszeit am Freitagmittag religiös verboten sind. Dennoch abgeschlossene Verträge werden aber meist als wirksam erachtet.

Ebenfalls schon in der Frühzeit des Islam wurde erörtert, ob und inwieweit Muslime außerhalb muslimisch beherrschten Territoriums die Normen des Islam einhalten müssen. Hier ist man sich wiederum überwiegend einig, dass religiöse Normen wie z. B. diejenigen, die das Ritualgebet betreffen, grundsätzlich auch dort zu befolgen seien. Ist das aufgrund der äußeren Umstände nicht möglich, so muss man solche Regionen meiden bzw. verlassen. Die Rechtsnormen des Islam dagegen setzen eine entsprechende Struktur staatlicher Durchsetzung voraus, die dort gerade nicht gegeben ist. Erhält der Muslim Sicherheit für Leib und Leben, so ist es für ihn sogar geboten, das dort geltende Recht zu respektieren. So sehen es traditionell orientierte Muslime bis heute.

Ein Mischbereich zwischen Recht und Religion entsteht nur dann, wenn die Verletzung religiöser Normen zugleich mit Sanktionen im Diesseits geahndet wird, beispielsweise beim Abfall vom Islam, der nach traditioneller Auffassung mit dem Tode bestraft wird, oder im Falle von Religionsdiktaturen wie Saudi-Arabien, wo eine Gebetspolizei darüber wacht, dass die Rituale eingehalten werden. Nicht wenige Muslime betrachten den Fiqh zudem – allerdings meist nur in seinen familien- und erbrechtlichen Anteilen – als essentiellen Bestandteil ihres religiös-kulturellen Erbes. Auch Vertreter des politischen Islam (Islamis-

ten) sehen dies weitgehend so, genauso wie viele Traditionalisten, die bis heute in bedeutenden Teilen der islamischen Welt starken Einfluss haben. Unter Muslimen im Westen, aber auch in mehrheitlich muslimischen Staaten wie Albanien, der Türkei und den zentralasiatischen Republiken ist diese Auffassung dagegen nur die Position einer kleinen Minderheit.

Es wäre sachlich verfehlt, die neuzeitliche Islamistenparole von der Einheit von Staat und Religion zu übernehmen und ihre Auffassung gar zur einzig «richtigen» zu stilisieren, wie dies gelegentlich selbst bei einzelnen Islamwissenschaftlern mit limitiertem Verständnis für Rechtsfragen erkennbar wird. Dies gilt umso mehr, als auch die international immer noch starken religiösen Traditionalisten an den meisten Bereichen des Rechts jenseits von Familien- und Erbrecht kaum Interesse zeigen.

Für die im Islam ebenfalls bestehende Trennung zwischen Recht und Religion ist es nicht von Bedeutung, dass sowohl religiöse als auch rechtliche Normen nach traditioneller Auffassung als von Gott gegeben angesehen werden. Immer sind es Menschen, die auf dem Wege der Auslegung entscheiden müssen, ob eine Norm zu jeder Zeit, an jedem Ort und für jeden Menschen in jeder Lebenssituation gilt oder nicht. So erklärt sich die Unterscheidung zwischen Scharia und Recht (Fiqh), die z. B. der Großmufti von Bosnien Mustafa Cerić trifft: Während die Scharia ewig gelte, unterlägen die Rechtsfragen zeitlich wandelbaren Anschauungen.

Wer sich mit dem «islamischen Recht» befasst, kann, ja sollte sich also nicht nur nach europäischem Rechtsverständnis auf Rechtsnormen (unter Ausschluss rein religiöser Normen) beschränken, sondern auch die in der islamischen Normenlehre angelegte weitgehende Trennung beider Bereiche berücksichtigen. Damit soll keineswegs gesagt werden, dass religiöse Normen für Muslime weniger wichtig wären als rechtliche. Im Gegenteil: Die meisten Muslime halten die religiösen Aspekte ihrer Religion für entscheidend, während sie das geltende Recht – gerade auch in demokratischen Rechtsstaaten – respektieren und unterstützen. Rechtsverstöße erklären sich außerhalb des kleinen (durchaus gefährlichen) Spektrums von Extremisten gerade

nicht aus der religiösen Haltung der Betroffenen. Zudem finden sich, wie noch zu zeigen sein wird, gelegentlich Überschneidungen beider Bereiche. Die Religion als solche ist aber schlicht nicht Gegenstand des Rechts, und es dient der Verständlichkeit ebenso wie der wissenschaftlichen Präzision, wenn sie nicht grundlos mit Rechtsfragen vermengt wird.

Ogleich sowohl religiöse als auch rechtliche Fragen im Islam mit einem Rückbezug auf Gottes Offenbarung und die Sendung Muhammads angegangen werden, nehmen auch die Autoren der klassischen Standardwerke inhaltliche Abgrenzungen vor. Einer der prominentesten sunnitischen «Theologen», al-Asch'ari (um 873 bis um 935), unterscheidet sehr deutlich zwischen Aufgabenbereich und Arbeitsweise der Theologie einerseits und der Rechtswissenschaft andererseits. Letztere befasse sich mit konkreten Einzelfragen, welche mit Hilfe der überlieferten Regeln der Scharia zu lösen seien, während die universellen Grundsatzfragen von jedem verstandesbegabten Muslim mittels allgemein anerkannter Prinzipien anzugehen seien, die sich auf Vernunftüberlegungen, Empfindungen, Intuition etc. stützen. Beide Sphären dürften nicht vermischt werden.

Dementsprechend werden auch von europäischen Gerichten Vorschriften religiös geprägter staatlicher Rechtsordnungen wie derjenigen islamischer Staaten oder Israels als *Rechtsnormen* verstanden und ebenso angewandt wie diejenigen anderer Rechtsordnungen.

[...]